

Beschluss

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Beschlussentwurf Rat-Alternativ-

5. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule" im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.07.2016 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV, NRW, S.495), folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind nicht bis zum 31.01. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen und die Stadt Bornheim in allen Fällen hierfür öffentlich-rechtliche Beiträge erhebt bzw. erheben müsste, wird für das Erstkind und das erste Geschwisterkind in der Offenen Ganztagschule ein Beitrag von jeweils 75% erhoben. Für Kinder, die eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, richtet sich die Beitragshöhe nach den Bestimmungen der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Als Erstkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der höchste Betrag ergibt. Als Zweitkind gilt das Kind, für das sich nach dem Einkommen, der Betreuungsart und der Betreuungsform der zweithöchste Beitrag ergibt. Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem KiBiz zusammentrifft.

§ 3 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Im Elternbeitrag ist keine Ferienbetreuung enthalten. Eine Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst- bzw. Osterferien kann bei ausreichendem Bedarf gegen eine zusätzliche Teilnahmegebühr angeboten werden.

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 180,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen reduziert:

Die Eltern-
belle erhö-
Schuljah-
Die Beiträ-
Cent ge-

Einkommensstufen	Monatlicher Beitrag
Jahresbruttoeinkommen	(ohne Mittagessen)
bis 15.500 EUR	0,00 EUR
bis 25.000 EUR	31,00 EUR
bis 35.000 EUR	53,00 EUR
bis 45.000 EUR	101,00 EUR
bis 55.000 EUR	143,00 EUR
über 55.000 EUR	180,00 EUR

Hinweis:

zählendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen.

beiträge lt. der Beitragsta-
hen sich jährlich zum
resbeginn um jeweils 3 %.
ge werden auf volle 50
rundet.

Ein eventuell zusätzlich zu

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

§ 3 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:

Die Elternbeiträge sind von den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen zu zahlen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

Nach § 3 wird folgender § 3a Einkommen eingefügt.

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, dass Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Kinderbetreuungskosten nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils geltenden Fassung sind in der vom Finanzamt anerkannten Höhe vom Einkommen abzuziehen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 EStG zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das tatsächliche Bruttojahreseinkommen in dem Kalenderjahr, in dem der Platz in einer Kindertageseinrichtung oder die Leistung der Tagespflege in Anspruch genommen werden. Zu Beginn der Inanspruchnahme des Platzes bzw. der Leistung erfolgt eine vorläufige Festsetzung des Elternbeitrages auf der Grundlage des Bruttojahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres. Sofern sich das Einkommen der Beitragsschuldner ändert, sind im Verlauf des Beitragszeitraumes vorläufige Anpassungen des

Elternbeitrages möglich. Die abschließende Prüfung und Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2016 in Kraft.